

## **Benutzungs- und Entgeltregelung für die Grundschulbetreuung (BOB/FLEXI)**

Im Rahmen der Grundschulbetreuung an der Auwiesenschule bietet die Gemeinde Neckartenzlingen eine Bedarfsorientierte Betreuung (BOB) von 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsende bis 13 Uhr, sowie eine flexible Nachmittagsbetreuung von 13 Uhr bis 15 Uhr bzw. 17 Uhr an. In dieser Benutzungs- und Entgeltregelung werden die Rahmenbedingungen geregelt.

Diese Benutzungs- und Entgeltregelung wurde vom Gemeinderat Neckartenzlingen am 10.11.2020 beschlossen und am 17.03.2026 geändert.

### **1. Grundschulbetreuung – Betreuungsangebot**

Für die Grundschüler der 1. – 4. Klasse wird an der Grundschule Neckartenzlingen eine Kernzeitbetreuung BOB und eine Nachmittagsbetreuung FLEXI angeboten. Träger dieses Angebotes ist die Gemeinde Neckartenzlingen, welche auch für die verfahrenstechnische Abwicklung zuständig ist.

Entsprechend § 8b Schulgesetz, § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Schulgesetz unterliegt das Betreuungsangebot der Schulaufsicht.

Die Beziehungen zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Gemeinde Neckartenzlingen (Träger) sind privatrechtlich geregelt.

#### **Betreuungsangebote:**

##### **BOB Betreuung**

Montag bis Freitag 7 Uhr – Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende bis 13 Uhr

##### **FLEXI – Betreuungsmodell I**

Betreuung Montag bis Freitag von 13 Uhr – 15 Uhr

##### **FLEXI – Betreuungsmodell II**

Betreuung Montag bis Donnerstag von 13 Uhr – 17 Uhr,  
Freitag von 13 Uhr – 15 Uhr

##### **Ergänzungsangebot für Klasse 3 und 4**

Betreuung mittwochs von 12 Uhr – 14 Uhr

##### **Ferienbetreuung**

Betreuung in den Ferien ohne Buchung der regulären Grundschulbetreuung

Die Betreuung findet in den Räumen der Gebäude Metzinger Str. 14 (blaues Haus) und Auwiesen I (gelbes Haus) im Schulzentrum Neckartenzlingen statt.

Eltern, die für Ihr Kind die FLEXI am Nachmittag buchen möchten, müssen aus organisatorischen Gründen auch die BOB Kernzeitbetreuung buchen. In der FLEXI erfolgt ein gemeinsames Mittagessen in der Mensa. Die Bezahlung des Essens erfolgt direkt über die Mensa durch den Erwerb einer individuellen Mensakarte.

Das Ergänzungsangebot wird auf Grund des Stundenplans für die Klassen 3 und 4 angeboten.

Eine Ferienbetreuung steht im Umfang des gebuchten Betreuungsmodells nach Anmeldung zur Verfügung. Darüber hinaus können ab dem 01.09.2026 erstmals die neuen Erstklässler auch die reinen Ferienzeiten, nach vorheriger Anmeldung, buchen. Die Möglichkeit erweitert sich dann jährlich auf die neuen Schüler der jeweiligen Klassenstufe 1.

Das Essen wird in den Ferien derzeit beim „Schlemmereck“ bestellt und mit 4,00 € je Essen abgerechnet.

## **2. Betreuungsinhalt**

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Grundschüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden sinnvolle spielerische Aktivitäten angeboten. Die Schüler können während der FLEXI am Nachmittag in der Zeit zwischen 14 Uhr und 15 Uhr ihre Hausaufgaben erledigen und erhalten dabei auf Wunsch Hilfe. Es findet jedoch keine konkrete Hausaufgabenbetreuung bzw. Nachhilfe statt.

Zum Wohl der Kinder findet bei Bedarf ein Austausch zwischen den Lehrkräften und dem Personal in der Grundschulbetreuung statt.

## **3. Aufsicht**

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte der Einrichtung für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt in der Einrichtung und endet mit dem Entlassen der Schüler aus der Einrichtung. Auf dem Weg von und zur Grundschulbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.

## **4. Aufnahme**

In die Grundschulbetreuung der Gemeinde Neckartenzlingen werden Kinder aufgenommen, die die Grundschule Neckartenzlingen besuchen. Die Grundschulbetreuung erfüllt die Vorgaben des Rechtsanspruchs entsprechend Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG). Der Rechtsanspruch besteht stufenweise, erstmals ab dem Schuljahr 2026/2027 für die Klassenstufe 1.

Die Personensorgeberechtigten melden der Gemeinde jedes Jahr zum 15.03. (erstmalig für Schüler der Klassenstufe 1 ab dem SJ 26/27) den Bedarf an Grundschulbetreuung für das kommende Schuljahr.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, können in die Grundschulbetreuung nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingung der Einrichtung Rechnung getragen werden kann (z.B. Eingliederungshilfe). Der Träger entscheidet im Einzelfall über die Aufnahme.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Personensorge, Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der zuständigen Betreuungskraft in der Betreuung und dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei einer plötzlichen Krankheit des Kindes oder bei anderen Notfällen erreichbar zu sein.

## 5. Anmeldung

Die Anmeldung zur Grundschulbetreuung erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Schuljahr (September – August) **und wird automatisch für das Folgejahr verlängert, wenn keine Kündigung erfolgt.** Ändert sich ein Bedarf beim gewählten Betreuungsmodell, so ist dies unverzüglich dem Träger der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

## 6. Abmeldung/Kündigung

Die unterschiedlichen Modelle bzw. Tage können während des Schuljahrs in begründeten Fällen angepasst werden.

Bitte geben Sie Änderungen frühestmöglich der Gemeinde sowie der Einrichtung bekannt.

Mit der Anmeldung erklären sich die Personensorgeberechtigten bereit, das monatliche Entgelt (12 Monate) pro Kind gemäß der Entgeltregelung für die Grundschulbetreuung zu entrichten.

Wenn die Betreuung nicht mehr benötigt wird, muss eine schriftliche Kündigung eingereicht werden. Diese kann nur mit einer Frist von 4 Wochen auf Ende eines Monats erfolgen. Ein einseitiges Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen.

Einer Abmeldung/Kündigung bedarf es **nicht**, wenn das Kind in die 5. Klasse wechselt.

Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen,

- wenn ein Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht gezahlt wurde
- wenn die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet werden
- wenn sich das Kind nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört oder wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen, trotz eines vom Träger vereinbarten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## 7. Elternentgelt

Für die Grundschulbetreuung wird ein Benutzungsentgelt erhoben.

BOB Betreuung 45,00 €/Monat (ermäßigt 25,00 €)

FLEXI – Betreuungsmodell I 86,50 €/Monat (ermäßigt 36,50 €)

FLEXI – Betreuungsmodell II 157,00 €/Monat (ermäßigt 69,00 €)

### **Ergänzungsangebot mittwochs**

(nur für Klasse 3 und 4) 17,50 €/Monat (ermäßigt 7,50 €)

**Ferienbetreuung** 80,00 €/Woche (ermäßigt 34,50 €)

Der ermäßigte Beitrag wird erhoben, bei

- Inanspruchnahme der Betreuung an max. 2 Tagen/ Woche,
- Alleinerziehenden,
- Geschwisterkindern, die ebenfalls die Grundschulbetreuung besuchen.

Die Kosten für das Mittagessen sind **nicht** durch das Monatsentgelt abgedeckt. Die Bezahlung des Essens erfolgt direkt über die Mensa durch den Erwerb einer individuellen Mensakarte. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular für die Mensa.

Sollte die Mensakarte des Schülers nicht mehr ausreichend Guthaben aufweisen und die Betreuerinnen um Auslage des Essensbetrags gebeten werden, wird von der Gemeindekasse zu jeder Nachberechnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **4,00 EUR** erhoben.

## **8. Datenerhebung und Speicherung**

Personenbezogene Daten werden nach den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Landesdatenschutzgesetz BW verarbeitet. Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten sowie zu Details der Datenverarbeitung in der Gemeinde Neckartenzlingen finden Sie unter <https://www.neckartenzlingen.de/datenschutz>

**Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann Ihr Kind unser Betreuungsangebot nicht besuchen.**

## **9. Verbindlichkeit**

Diese Benutzungs- und Entgeltregelung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten begründet.

Die Gemeinde behält sich Änderungen vor.

## **10. Inkrafttreten**

Die Änderungen der Benutzungs- und Entgeltregelung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Neckartenzlingen, den 18.03.2026

Gez. Melanie Braun  
Bürgermeisterin